

Arbeitskreis THÜRINGER FAMILIEN Organisationen e.V.
Johannesstraße 127 / 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Str. 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2959
zu Drs. 7/8242

Mitglieder des AKF: Deutscher Familienverband -
LV Thüringen (DFV) / Evangelische Arbeitsgemeinschaft für
Familienfragen, Landesarbeitskreise
Thüringen (eaf) / Familienbund der Katholiken im
Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. (FOK) /
Verband Alleinerziehende Mütter und Väter,
LV Thüringen e.V. (VAMV) / Landesverband der Pflege-
und Adoptivfamilien e.V. (PIAd) / Verband Kinderreicher
Familien Thüringen e.V. (KRFT) / NaturFreunde
Thüringen e.V. / pro familia LV Thüringen /
Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. (DKSB)

Erfurt, 09.10.2023

Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V. wurde gebeten eine Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes zu verfassen, für diese Möglichkeit bedanken wir uns und möchten ihrer Aufforderung hiermit nachkommen.

Auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 20.10.2023 muss leider verzichtet werden.

Bei der Überarbeitung des Jugendhilferechts ist die verstärkte Einbindung von Familien und Familienverbänden essenziell. Das Jugendhilfegesetz konzipiert seine Dienste als Stützmaßnahmen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Es positioniert sowohl die jungen Menschen als auch deren Eltern, repräsentierend die gesamte Familie, im Zentrum seiner Bestrebungen. Zielsetzung des Gesetzes ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen hin zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuen. Dabei erfolgt die Betrachtung sowohl im familiären Kontext als auch, wo angebracht, in dessen Abgrenzung.

Die Notwendigkeit der Änderung des ThKJHAG ergab sich durch die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes vom 03.06.2021. Die Hauptbereiche dieser Änderung umfassen:

- Optimierung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Förderung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen,
- Integration von Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,



- Ausbau präventiver Maßnahmen vor Ort,
- Weiterentwicklung der Partizipation junger Menschen, Eltern und Familien.

Zudem identifiziert der Ausschuss zusätzlichen Handlungsbedarf in spezifischen Bereichen für Thüringen, wie:

- gesetzliche Verankerung des Landesbeauftragten für Kinderschutz,
- Verankerung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz,
- Ausweitung der Schulsozialarbeit,
- Ausdehnung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Planungen und Vorhaben der Landkreise, die bereits auf Gemeindeebene etabliert sind.

Nach der Gesetzesnovelle des SGB VIII hat der Thüringer Landesjugendhilfeausschuss bereits einen Masterplan erarbeitet, in dem wesentliche Änderungen festgelegt wurden. Diese Gesetzesänderung, mit der Thüringen das ThKJHAG kurzfristig an die Änderungen des SGB VIII anpasst, wird begrüßt.

In der weiteren Ausführung wird eine detaillierte Betrachtung einzelner Paragraphen des ThKJHAG vorgenommen.

§ 5 Beratende Mitglieder des JHA

Abs. 3: Die Regelung zur Integration von Mitgliedern selbstorganisierter Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII erscheint konsistent sowohl im Kontext des § 4a als auch im Zusammenhang mit der Thüringer Kommunalordnung.

Jedoch gibt es bezüglich der Vertretungen und Stellvertretungen solcher Zusammenschlüsse zusätzliche ungeklärte Fragen, die im aktuellen Gesetzesentwurf nicht adressiert werden. Gemäß § 4a Abs. 3 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe angehalten, selbstorganisierte Zusammenschlüsse entsprechend dieses Buches zu ermutigen und zu fördern. Zur konkreten Förderung und Unterstützung dieser Zusammenschlüsse sollte das ThKJHAG eine klare Positionierung vornehmen. Die Unterscheidung zwischen den leistungsberechtigten Gruppen, zu denen sowohl Eltern als auch Kinder (Kita und Inobhutnahme) sowie Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zählen, ist nicht klar geregelt.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse umfassen nach unserer Auffassung einerseits die Möglichkeiten der Selbstvertretung junger Menschen, die im familiären Kontext, teilstationäre oder auch fern von ihren Eltern in stationären Einrichtungen untergebracht sind, andererseits aber auch die Eltern, die im Rahmen des SGB VIII vielfach als Leistungsberechtigte benannt sind. Gruppen, die in diesem Zusammenhang stärker in den Fokus rücken könnten, sind beispielsweise: Pflegeeltern (Verlesen sei hier auf den PFAD e.V.), nicht-sorgeberechtigte Elternteile oder Geschwisterkindern.

Zusätzlich besteht Unklarheit darüber, wie solche Gruppen zustande kommen, sich organisieren und welche Ressourcen ihnen im Hinblick auf finanzielle Unterstützung und organisatorisches Know-How zur Verfügung

stehen. In Kontrast dazu wird die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemäß § 17 Abs. 4 explizit erwähnt.

Bei der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse Leistungsberechtigter in die Jugendhilfeausschüsse ist sicherzustellen, dass ihre Teilnahme verständlich und bedeutungsvoll gestaltet wird. Es sollte eine Balance zwischen schulischen Pflichten, ehrenamtlichem Engagement und ihrer Teilnahme geschaffen werden. Aufgrund der hohen Fluktuation in Strukturen der Selbstvertretung ist eine einfache und flexible Nachbesetzungsmöglichkeiten zu ermöglichen, um die kontinuierliche ehrenamtliche Beteiligung der jungen Menschen zu gewährleisten.

§ 9 Beratende Mitglieder des LJHA

Abs. 1(4): Die Implementierung einer zuständigen Fachkraft für Familienbildung wird positiv bewertet.

Abs. 1: Es sollte evaluiert werden, ob die im KKG §3 (2) festgelegten verbindlichen Netzwerkstrukturen ebenso in den Beratungen des Landesjugendhilfeausschusses repräsentiert sein müssen.

§ 12 Beteiligung an der Planung

Gemäß Abs. 2 ist vorgesehen, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung partizipieren. Dies entspricht der Logik des neu eingeführten § 4 SGB VIII. Auf die Herausforderungen dieser Regelung wurde bereits im Kontext von § 5 des zur Beschlussfassung anstehenden ThKJHAG hingewiesen.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Ergänzung, in Hilfeplangesprächen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstellen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, stellt einen bedeutenden Schritt zur Stärkung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien dar. Durch diese Maßnahme werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu angehalten, sicherzustellen, dass betroffene Parteien über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Intervention in Konfliktsituationen informiert sind.

Wir betonen, dass der Hinweis auf die Ombudsstelle bereits zu Beginn von Hilfesgesprächen gegeben werden sollte, vergleichbar wäre dies dann mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Es ist essentiell, dass Familien und junge Menschen von Anfang an darüber aufgeklärt werden, welche Unterstützungsmöglichkeiten sie in möglichen Konfliktsituationen haben. Dies gewährleistet nicht nur Transparenz, sondern stärkt auch das Vertrauen in das System der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, inwieweit eine adäquate Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern im Rahmen von Hilfeplangesprächen derzeit tatsächlich gewährleistet wird. Die Einbindung der betroffenen Parteien sollte im Mittelpunkt jedes Hilfeplangesprächs stehen, um sicherzustellen, dass deren

Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden. Ein proaktiver Ansatz, bei dem die Rechte und Möglichkeiten von Anfang an klar kommuniziert werden, kann dazu beitragen, dass die Betroffenen sich als gleichberechtigte Partner im Hilfeprozess fühlen.

§ 15a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Die Einfügung des Abs. 4, betont die Wichtigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfeplanverfahren.

Die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Beteiligung ist von größter Bedeutung, um sicherzustellen, dass junge Menschen die Relevanz ihrer Teilnahme erfassen und erkennen können. Eine solche Verständlichkeit muss unter anderem durch den Einsatz verschiedener Ressourcen, wie z.B. Gebärdensprache, digitale Infrastruktur erreicht werden, und es ist wichtig, dass der Gesetzgeber die finanziellen Auswirkungen solcher Maßnahmen anerkennt.

Die Herausforderung besteht darin, eine Balance zwischen der aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und den praktischen Anforderungen ihres Alltags zu finden. Schulverpflichtungen, ehrenamtliche Aktivitäten und persönliche Veränderungen können die Verfügbarkeit junger Menschen beeinflussen, daher ist Flexibilität bei der Terminierung und Besetzung von Stellvertretungspositionen erforderlich.

Es ist zwingend notwendig, die Beteiligungshindernisse, denen Junge Leistungsempfänger gegenüberstehen – insbesondere jene mit geistigen Herausforderungen, eingeschränkten Ressourcen oder körperlichen Benachteiligungen –, zu berücksichtigen. Diese Gruppen dürfen nicht übersehen werden, nur weil ihre Beteiligung zusätzliche Ressourcen erfordert.

Die Möglichkeit der Nutzung digitaler Ressourcen zur Erleichterung der Beteiligung sollte geprüft werden, wobei finanzielle und technologische Unterstützung bereitgestellt werden muss. Dies kann die Barriere für die Beteiligung erheblich reduzieren und sicherstellen, dass alle jungen Menschen eine Stimme im Prozess haben.

§ 16 Förderung der Jugend

Es ist richtig, dass die Aufnahme des Punktes zur Sicherstellung von Ressourcen für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung einen Schritt in Richtung einer inklusiveren Jugendhilfe darstellt. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass dieser Schritt nicht bloß eine Absichtserklärung bleibt, sondern mit konkreten Maßnahmen und Handlungsrichtlinien untermauert wird.

Eine Bestandsaufnahme bestehender Angebote ist daher unerlässlich, um einen klaren Überblick über den aktuellen Stand der Inklusion in der Jugendhilfe zu erhalten. Diese Bestandsaufnahme sollte nicht nur identifizieren, welche Angebote bereits inklusiv sind, sondern auch, wo Herausforderungen und Barrieren

bestehen, die eine volle Inklusion verhindern. Mit dieser Information kann dann ein gezielter Plan entwickelt werden, um die Inklusion in allen Bereichen der Jugendhilfe zu fördern und sicherzustellen.

Schließlich muss die Ermutigung und Bildung von Gruppen, die bisher weniger selbstbewusst oder weniger in der Lage zur Beteiligung waren, im Vordergrund stehen. Es geht darum, jedem jungen Menschen und deren Familien die Mittel und das Wissen zur Verfügung zu stellen, um ihre Rechte wahrzunehmen und eine aktive Rolle in der Gestaltung ihrer eigenen Zukunft zu spielen.

§ 19a Schulsozialarbeit

Die Erhöhung der Mittel für die Schulsozialarbeit in Thüringen wird positiv bewertet, da dadurch deren Ausbau ermöglicht wird. Die Schulsozialarbeit wird als bedeutendes Instrument gesehen, um jungen Menschen zu helfen, die aufgrund individueller Problematiken in ihren Lernerfolgen eingeschränkt sind, und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu unterstützen.

§ 20a Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Seit einiger Zeit nimmt die zuständige Staatssekretär*in für Kinder- und Jugendhilfe auch die Rolle der Landesbeauftragten für Kinderschutz ein. Dies wird als positives Signal für den Kinderschutz gesehen, da es ein deutliches und öffentlich erkennbares politisches Bekenntnis darstellt. Dennoch sollte überlegt werden, ob diese Funktion ohne zusätzliche Mittel im Rahmen eines politischen Amtes effektiv wahrgenommen werden kann. Es scheint problematisch, dass dem Landesbeauftragten für Kinderschutz weder zusätzliche Ressourcen noch Befugnisse explizit zugewiesen werden, wie in den Ausführungen zu den Kosten (S. 13) dargestellt. Gemäß den Ausführungen soll die Geschäftsstelle „[...] mit der beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorhandenen Personal- und Sachausstattung bearbeitet werden.“ Hierbei wird eine Konkretisierung bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle als notwendig erachtet.

Eine politische Unabhängigkeit scheint, da an das Amt des Staatssekretär*in gekoppelt, nicht gegeben. Zudem birgt diese Verbindung das Risiko des Kompetenzverlusts bei Personalwechseln.

Die in Abs. 2 festgelegte Berichtspflicht wird positiv bewertet. Es wäre jedoch zu klären, welchem genauen Zweck dieser Bericht dient und welche Maßnahmen sich aus den Berichtsergebnissen ableiten sollen.

In Abs. 4 wird die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben vorgesehen. Eine genauere Definition des Umfangs dieser Geschäftsstelle wäre wünschenswert.

§ 20b Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz

Die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Schritt zur Erhöhung der Qualität des Kinderschutzes in Thüringen dar. Es wird die Integration des

ehemaligen Modellprojekts ins ThKJHAG anerkannt, um die positiven Ergebnisse fortzuführen. Die Aufnahme dieser Fachstelle ins ThKJHAG klärt zudem die Zuständigkeitsfrage und beendet bestehende Diskussionen bezüglich der Zuständigkeit des Gesundheitswesens.

Die primäre Zuständigkeit im Bereich Kinderschutz obliegt der Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundeskinderschutzgesetz unterstreicht den klaren Auftrag zur Bildung von Netzwerken, die den Kinderschutz stärken. Das vorgestellte Modellprojekt hat in dieser Hinsicht Erfolge erzielt. Dank der Implementierung einer Basisstatistik wenden nun alle Kliniken vergleichbare Kriterien bei der Fallbewertung an. Diese statistische Erfassung hat dazu beigetragen, dass medizinisches Personal über die spezialisierten Kinderkliniken hinaus Kinder identifizieren kann, die Gewalt erlebt haben, und entsprechende Meldungen vornimmt.

Während der Landesbeauftragte für Kinderschutz einen allgemeineren, übergeordneten Ansatz zum Kinderschutz in Thüringen verfolgt, konzentriert sich die Landeskoordinierungsstelle speziell auf den medizinischen Aspekt des Kinderschutzes und arbeitet an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Es wird angeregt, aufgrund der Überschneidung grundlegender Ziele die Möglichkeit einer strukturellen Integration der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz und des Landesbeauftragten für Kinderschutz zu prüfen.

§ 22 Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

Bezüglich der Betriebserlaubnis gemäß § 45ff SGB VIII wird empfohlen, die örtliche Jugendhilfeplanung zu konsultieren, um eine bedarfsorientierte Infrastruktur sicherzustellen.

Es besteht der Bedarf an einer erhöhten Transparenz in Bezug auf die Arbeit der Behörde, die die Betriebserlaubnis erteilt, sowie der Heimaufsicht. Eine Offenlegung aller Ergebnisse von Heimaufsicht und -beratung in Thüringen wird als notwendig erachtet. Die bisherige Transparenz in Bezug auf die Aufsichtsbehörde lässt, wie die kleine Anfrage Nr. 3638 – Heimaufsicht in Thüringen zeigt, zu wünschen übrig. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufsichts- und Beratungstermine in den Einrichtungen der Heimbetreiber durch das Landesjugendamt (LJA) bzw. die Abteilung Heimaufsicht dokumentiert werden. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse könnte stationären Einrichtungen Hinweise für ihre Qualitätsentwicklung bieten. Zudem würden dadurch höhere Transparenz und Klarheit in Bezug auf Einrichtungsprofile für Eltern sowie Kinder und Jugendliche gewährleistet.

Zur Erreichung größerer Transparenz werden zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Das LJA präsentiert einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der Heimaufsicht im Landesjugendhilfeausschuss. Dieser Bericht könnte auch Bestandteil des Berichts der Landesbeauftragten für Kinderschutz sein.

2. Die Inhalte und Ergebnisse werden öffentlich gemacht, sodass Eltern und Kinder bei Helmunterbringungen besser informiert sind und ihr "Wunsch- und Wahlrecht" effektiver ausüben können.

§ 23b Hilfen zur Erziehung

Die geplante Ergänzung der Jugendhilfeplanung um den Bereich "Hilfen zur Erziehung" wird positiv gesehen. Die Einführung dieses Paragraphen ist eine sinnvolle Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Änderung des SGB VIII. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und -auswertung, die als Grundlage für den entsprechenden Bericht dient, so beschaffen sein sollte, dass sie Rückschlüsse auf kommunale Entwicklungen und Bedarfe erlaubt.

Ein bedeutender Aspekt dieser Neuerung ist die Einbindung von jungen Menschen, Erziehungsberechtigten sowie Selbstvertretungen in sogenannten Qualitätsdialogen. Es wird empfohlen, solche Qualitätsdialoge verbindlich zu verankern.

§ 24a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstelle

Es wird positiv bewertet, dass Thüringen die Möglichkeit zur landesgesetzlichen Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung von Ombudsstellen nach §9a SGB VIII verfolgt. Die Formulierung im Vorschlag zum ThKJHAG, die eine deutliche Orientierung an § 9a SGB VIII aufweist, wird ebenfalls begrüßt. In Abs. 1 wird unmissverständlich hervorgehoben, dass Ratsuchende Vertrauenspersonen hinzuziehen dürfen.

Die Planung von mindestens zwei Regionalstellen (Abs. 2) wird als zielführende Maßnahme angesehen, um jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten nahegelegene Anlaufstellen zu bieten. Für eine unkomplizierte Erreichbarkeit im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche gemäß dieser Norm Abs. 3 Nr. 4 wäre jedoch eine größere Anzahl von Anlaufstellen wünschenswert.

Die verbindliche Absicherung der ombudtschaftlichen Beratung durch Qualitätskriterien wie Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit wird in Abs. 3 festgelegt. In diesem Kontext ist die Vorlage einer Konzeption durch den Träger an den überörtlichen Träger erforderlich.

Die Regelungen in den Absätzen 4 und 6, die sich auf den Kinderschutz, Datenschutz und die Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern mit der Ombudsstelle beziehen, werden befürwortet.

Zur Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20 ist zu bemerken, dass die Übernahme der regulären Moderation des Hilfeplanprozesses durch die Ombudsstelle den eigentlichen Aufgabenbereich der Ombudsstelle untergräbt. Eine solche Rolle könnte zu Kompetenzüberschneldungen mit den Jugendämtern und potenziellen Rollenkonflikten für das Personal der Ombudsstelle führen. Die primäre Aufgabe der Ombudsstelle besteht darin, im Konfliktfall jungen Menschen und deren Familien eine Stimme zu geben, die Rechte der jungen Menschen zu sichern und gegen die

strukturelle Machtasymmetrie im Verfahren vorzugehen. Obwohl die Ombudsstelle im Auftrag der Ratsuchenden zwischen Fachkräften und Ratsuchenden vermitteln kann, sollte sie nicht die Moderation eines Hilfeplanprozesses übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender

